



K U N D M A C H U N G

(gem. § 60 Abs. 1 - TGO 2001)

VERORDNUNG

der Gemeinde Oetz aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.02.2017 über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (**Garagen- und Stellplätze- Verordnung**)

Aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung LGBl. Nr. 57/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 94/2016 wird verordnet:

§ 1

- 1) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplätze und Garagen) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und erhalten.

Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderlichen Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher der baulichen Anlage.

- 2) Stellplätze und Garagen müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften, LGBl.Nr. 33/2016 in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen.

§ 2

Die Zahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen, für Neu-, Zu-, und Umbauten wird wie folgt festgesetzt:

1.) Gebäude die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen:

b) Kategorie II - Oetz (ohne Piburg)

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet*	1,4	2,1	2,4	2,5
Übriges Siedlungsgebiet	1,6	2,4	2,8	3,0

* siehe Beilage 1

c) Kategorie III - Piburg

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,8	2,7	3,0	3,2

Die Höchstzahlen nach Abs. 1 sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

2.) Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung:
(Hauptbetten - ohne Zustellbetten)

Hotels / Pensionen ohne Restaurationsteil

je 3 Gästebetten: 1 Stellplatz

Hotels / Pensionen mit Restaurationsteil:

je 3 Gästebetten: 1 Stellplatz

zusätzlich je 8 Sitzplätze im Restaurant: 1 Stellplatz

Privatzimmervermieter:

je 3 Gästebetten: 1 Stellplatz

Appartements:

je Appartement bis 4 Gästebetten: 1 Stellplatz

je Appartement ab 5 Gästebetten: 2 Stellplätze

Restaurant, Tanzlokale, Ausflugs-gaststätten,

Cafe, Bar etc.

Innenbereich: je 15m² Nutzfläche der Gasträume 1 Stellplatz

Außenbereich: je 25m² Gastronomiefläche 1 Stellplatz

Personal:

Zusätzlich je 50m² Nutzfläche der Gasträume 1 Stellplatz

Zusätzlich je 100m² Gastronomiefläche Außenbereich 1 Stellplatz

3.) Verkaufsstätten:

Läden, Geschäftshäuser, Supermärkte:

1 Stellplatz je 30 m²
Verkaufsraumfläche
(mindestens jedoch 2 Stellplätze)

4.) öffentliche Gebäude, Büros, Praxisräume etc.:

Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-
Abfertigungs- Beratungsräume und dergleichen:

je 30m² Nutzfläche der Aufenthaltsräume

1 Stellplatz
(mindestens jedoch 2 Stellplätze)

5.) Gewerbliche Anlagen:

Industrie- und Gewerbebetriebe:

je 50m² Betriebsfläche oder
je 3 Beschäftigte

1 Stellplatz

Lagerhäuser:

Je 100m² Betriebsfläche oder
Je 3 Beschäftigte

1 Stellplatz

Bei Sportanlagen, Versammlungsstätten, Arztpraxen, Heimen, Schulen, sonstigen Gebäuden und Anlagen werden die erforderlichen Stellplätze gesondert berechnet und festgelegt.

Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedenen Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellenplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist mathematisch zu runden.

§ 3

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

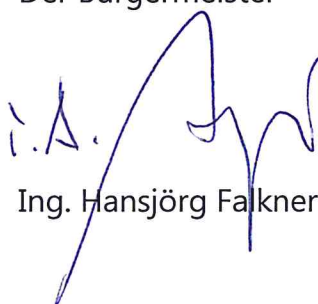
§ 4

Die Gemeinde wird ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung über Stellplätze und Garagen in der Gemeinde Oetz außer Kraft.

Der Bürgermeister

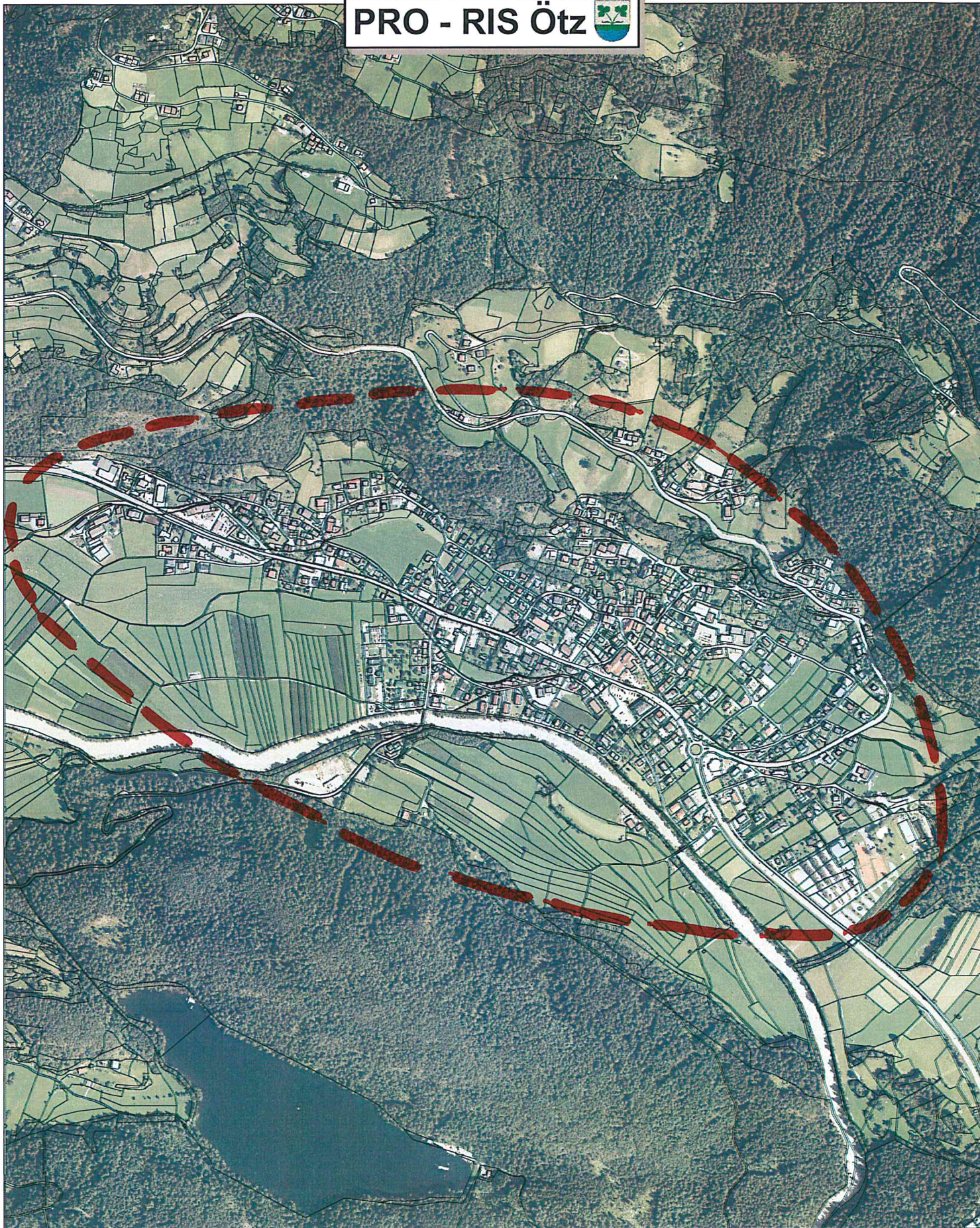


Ing. Hansjörg Falkner



angeschlagen am: 09.02.2017

abgenommen am: 24.02.2017



Legende

BEILAGE 1
KATEGORIE II
HAUPTSIEDLUNGSGEBIET

PROALP
CONSULT

Projektberatung Regional- und Ortsentwicklung
Zielbinderer Gesellschaft m.b.H.

www.proalp.at

DKM: Oktober 2015 © BEV 2015

Maßstab: 1:10.000

